

Dresdner Nachrichten

Unser Preisausschreiben beginnt am 13. April

Gegründet 1856

Verständlich: Nachrichten Dresden.
Preisprober - Gesamtsumme 25 241.
Der für Nachgelieferte: 20011.

Bezugs-Gebühr vom 1. bis 15. April 1924 bei täglich zweimaliger Zustellung für 1000
Postgebühren für Monat April 2,50 Goldmark. Einzelnummer 16 Goldmark.
Anzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet: die einseitige 30 mm breite
Zeile 20 Pfg. für gewöhnlich 30 Pfg. Familienanzeigen und Stellenangebote ohne
Kontak 10 Pfg. außerhalb 20 Pfg. die 90 mm breite Reklameweile 100 Pfg.
außerhalb 200 Pfg. Überschriften 10 Pfg. Kupon. Nachträge gegen Vorbestellung.

und Sammelgebühren:
zahlreiche 38/40.
an Ullrich & Reichardt in Dresden.
A.-No. 1068 Dresden.

Druck und Vertrieb durch die Druckerei „Dresdner Anzeiger“ in Dresden. — Anzeigen-Schreibweise werden nicht aufbewahrt.

Dresden-A. Dresdner Privat-Bank, Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Heidenau, Königstraße 30b
Grunaer, Ecke Zirkusstraße 21 Gegr. 1908 als Genossenschaft
Fornsprecher: 24811 (Sammelnummer) Rentenmark-Konten
Telegr.-Adr.: Pribank Fornsprecher: 805, 407, 407

Die Berichte der Sachverständigen.

Die Pläne sind nur bei unbedingter Wiederherstellung der deutschen Wirtschaftshoheit durchführbar. Anempfehlung ungeheurer Leistungen. — Die deutsche Lebenshaltung soll angeblich nicht unter das Niveau der Nachbarländer herabgedrückt werden. — Mac Kenna schätzt die deutschen Auslandsguthaben auf 6 3/4 Milliarden Goldmark.

Das Gutachten des Ausschusses Dawes.

Drachmeldung aus der Berliner Schriftleitung. Berlin, 9. April. Die von der Reparationskommission eingesetzten Sachverständigenkomitees haben der Reparationskommission heute um 1 Uhr ihre Berichte übergeben. Die Berichte liegen hier zwar noch nicht im vollständigen Wortlaut vor, immerhin sind aber die Grundzüge des Berichtes bereits nach Berlin übermittelt worden, so daß mit dem Vorbehalt etwaiger nach Vorliegen des vollständigen Berichtes sich ergebender Ergänzungen und Berichtigungen bereits folgende Uebersicht über das umfangreiche Gutachten gegeben werden kann. Es wird zunächst betont, daß das Gutachten mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder abgefaßt worden sei. Es stellt dann seinen Vorschlägen die folgenden allgemeinen Leitsätze voran:

Der Plan ist ein unteilbares Ganzes. Es ist unmöglich, daraus einzelne der Vorschläge anzunehmen und andere abzulehnen. In diesem Falle oder auch im Falle ungebührlicher Verzögerung in der Ausführung des Planes überhaupt lehnen die Sachverständigen jede Verantwortung für den Erfolg ab. Der Plan hat ferner die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaftshoheit zur unbedingten Voraussetzung, da der Ausgleich des Budgets, die Stabilisierung der Währung, die Wiederherstellung des inneren und äußeren Kredit Deutschlands nur unter dieser Voraussetzung möglich ist. Es müssen deshalb alle Maßnahmen, die die wirtschaftliche Produktion hindern, zurückgezogen oder entsprechend geändert werden. Werden diese Voraussetzungen hingenommen oder verzögert, so ändern sich entsprechend auch alle übrigen Teile des Zahlungsplanes.

Die Sachverständigen betonen ferner, daß sie beabsichtigen, die Forderungen so zu gestalten, daß dadurch die Lebenshaltung des deutschen Volkes nicht unter das Niveau der Lebenshaltung in den alliierten und seinen europäischen Nachbarländern herabgedrückt werde, welche auch ihrerseits schwere Kosten aus dem Kriege zu tragen haben.

Der gesamte Zahlungsplan ist auf den Gedanken aufgebaut, die Höchstleistungen festzusetzen, die Deutschland jährlich in seiner eigenen Währung zahlen kann. Er steht davon ab, ein für allemal die Totalbelastung für Deutschland zu fixieren. Er soll deshalb auch nicht eine Lösung des gesamten Reparationsproblems sein, vielmehr nur eine Regelung für eine gewisse lange Zeit. Nach dem Einverständnis der Sachverständigen handelt es sich um etwa zehn Jahre, um das allgemeine Vertrauen wieder herzustellen. Der Plan sei aber gleichseitig so gefaßt, daß daraus eine endgültige und vollständige Lösung des gesamten Reparationsproblems und aller der damit verbundenen Fragen angefaßt werden kann, sobald das die Umstände gestatten.

I. Stabilität der Währung. Notenbank.

Der Bericht führt aus, daß die durch die Rentenbank erreichte Stabilität nicht die endgültige Regelung darstellen kann. Zur Erreichung einer dauernden Stabilität schlägt der Bericht alternativ vor, entweder die Schaffung einer neuen Notenbank in Deutschland oder eine Reorganisation der Reichsbank. Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Reichsbank ist also vorzuziehen. In jedem Fall soll ein einheitliches Währungsgeld in Deutschland geschaffen werden. Die Notenbank soll für die Dauer ihres Notenausgaberechts, (50 Jahre) das ausschließliche Notenprivileg haben (jedoch unter Beibehaltung der Privatnotenbanken und vorerst auch der Rentenbank). Alle auf Papiermark lautenden Zahlungsmittel sollen aus dem Verkehr verschwinden. Die neuen Notenbanken sollen zu wenigstens ein Drittel mit Gold oder Golddepotiten gedeckt sein. Dabei ist im wesentlichen an Guthaben bei ausländischen Banken gedacht. Der Bericht sieht vor, daß die auszugebenden Noten normaler Weise in Gold einlösbar sind, betont aber, daß nach Ansicht der Experten bei Errichtung der Bank die Verhältnisse die Noteneinlösung in Gold noch nicht gestatten werden. Die Notenbank ist im wesentlichen gedacht als „Bank der Banken“, die nur sichere kurzfristige Wechsel zu dem von ihr festzusetzenden Diskontsatz und im übrigen Girogelder annimmt. Die Bank soll die Kassaführung für das Reich ausüben. Sie soll auch kurzfristige Darlehen an das Reich geben, aber die Beträge und die Art dieser Darlehen höchstens 100 Millionen Mark für längstens 3 Monate) sollen im Bankgesetz genau festgelegt werden. Das Reich soll an den Gewinnen der Bank Anteil haben. Die Bank soll aber von jedem Regierungsbeitrag frei sein. Die Bank soll ein Kapital von 400 Millionen Goldmark haben, wovon 300 Millionen in Deutschland und im Ausland durch Zeichnungen aufgebracht werden sollen.

Sie wird verwaltet von einem deutschen Präsidenten und dem nur aus Deutschen bestehenden Direktorium, der einen konsultativen Beirat (gedacht ist wohl an die Aufrechterhaltung des Zentralbankrates) haben kann. Neben dem deutschen Direktorium ist ein „General-Board“ eingesetzt, der aus sieben Deutschen und sieben Ausländern besteht. Es soll keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zehn Mitgliedern. Dieser „General-Board“ hat gewisse Vollmachten in denjenigen Fragen, die die Interessen der Gläubiger betreffen. Ein ausländisches Mitglied dieses „General-Boards“ soll der Kommissionar sein. Er hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften, die sich auf die Notenausgabe und die Aufrechterhaltung der Notendeckung beziehen, beachtet werden. Der „General-Board“ kann auch mit einer Mehrheit beschließen, wenn der Präsident und der Kommissionar in dieser Mehrheit enthalten sind. Für seine Aktionsfähigkeit ist daher eine Kooperation zwischen der deutschen und der ausländischen Gruppe stets notwendig. Ein umfangreicher besonderer Anhang enthält einen bis ins einzelne detaillierten Plan über die Bank.

II. Die Deutsche Reichsbahn.

Aus dem Reichsbahnunternehmen soll eine Aktiengesellschaft gebildet werden. Sie wird vorweg mit einem Betrage von 11 Milliarden Goldmark erlösbare Obligationen begeben, die mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen und mit 1 Prozent jährlich zu tilgen sind. Die jährliche Leistung von 600 Millionen Goldmark ist in die Reparationskassen zu zahlen. In voller Höhe ist diese Zahlung erst vom vierten Jahre ab zu leisten. Sie beträgt im ersten Jahre 100, im zweiten 465, im dritten 550 Millionen Goldmark. Das Aktienkapital der Reichsbahnaktiengesellschaft von insgesamt 15 Milliarden Goldmark soll in 2 Milliarden Goldmark Vorzugsaktien und 13 Milliarden Goldmark Stammaktien zerfallen. Dem Reiche gehören die gesamten Stammaktien sowie 500 Millionen Goldmark der sogenannten Vorzugsaktien, während 15 Milliarden Goldmark dieser Vorzugsaktien für die eigenen finanziellen Zwecke der Reichsbahn Aktiengesellschaft verwendet werden können.

Der Generaldirektor der Reichsbahn Aktiengesellschaft ist Deutscher, ebenso der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat besteht im übrigen aus 18 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von der deutschen Regierung und von einem Fremdländer zu bestellenden 9 Mitgliedern sollen 5 Deutsche sein, so daß also im ganzen der Verwaltungsrat aus 14 Deutschen und aus 4 nichtdeutschen Mitgliedern besteht. Die Reichsbahn Aktiengesellschaft soll in ihrer Geschäftsführung vollständig frei sein. Die Rechte der Reichsregierung hinsichtlich der Tarife und Betriebsaufsicht sind grundsätzlich anerkannt. Zur Wahrung der Interessen der Obligationäre wird ein besonderer Eisenbahnkommissar bestellt. Solange der Zinsendienst nicht tot ist, wird sich seine Tätigkeit im wesentlichen darauf beschränken, den Stand des Unternehmens, namentlich in finanzieller Hinsicht zu beobachten und darüber zu wachen, daß die Interessen der Gläubiger nicht gefährdet werden.

Dem Bericht ist als Anhang das Gutachten der von dem Komitee beauftragten besonderen Eisenbahn Sachverständigen beigegeben. Dieses Gutachten, auf das der Komiteebericht sich stützt, bezeichnet an verschiedenen Stellen die betriebliche Vereinigung der Rhein-Ruhr-Bahnen mit dem übrigen Reichseisenbahnnetz als eine Voraussetzung für den Erfolg seiner Vorschläge.

III. Finanzielle Bestimmungen.

Das Gutachten der Sachverständigen schlägt folgende Leistungen vor:

- a) Für die Moratoriumszeit:
 1. Jahr 1924/25: 1000 Millionen Goldmark, und zwar 800 Millionen aus einer auswärtigen Anleihe und 200 Millionen aus dem Dienste der Eisenbahnobligationen. Die 800 Millionen dienen zur Finanzierung der Sachleistungen und der Befahrungskosten. Soweit eine Anleihe nicht zustande kommt, können Leistungen nicht gefordert werden.
 2. Jahr 1925/26: 1220 Millionen Goldmark, bestehend aus dem Dienste der Eisenbahnobligationen, der Industrieobligationen und 500 Millionen aus dem Verkauf von Vorzugsaktien der Eisenbahn.
 - b) Für die Heberungszeit:
 3. Jahr 1926/27: 1200 Millionen Goldmark, bestehend aus dem Dienste der Eisenbahnobligationen, der Industrieobligationen, der Befahrungskosten und aus Haushaltsmitteln.
 4. Jahr 1927/28: 1750 Millionen Goldmark, bestehend aus dem Dienste der Eisenbahnobligationen, der Industrieobligationen, der Befahrungskosten und aus Haushaltsmitteln. Die Leistungen für das dritte und vierte Jahr können bis zu 250 Millionen

erhöhen oder ermäßigen, je nach der Höhe des dritten Teiles des Betrages, um den die kontrollierten Budgeteinnahmen im Jahre 1926/27 1000 Millionen und im Jahre 1927/28 1250 Millionen Goldmark übersteigen oder unter schreiten.

c) Normaljahre.

5. Jahr 1928/29: 2500 Millionen Goldmark, bestehend aus dem Dienste der Eisenbahnobligationen, der Industrieobligationen, der Befahrungskosten und den Haushaltsmitteln. — In den Jahresleistungen, die vom fünften Jahre ab (Normaljahr, d. i. das Reparationsjahr 1928/29) in Höhe von 2500 Millionen Goldmark zu übernehmen sind, sollen in den darauffolgenden Jahren Zuschüsse gezahlt werden, die sich nach einem kombinierten Index errechnen lassen. Die Komponenten des Index sollen sein:

- a) Die Gesamtsumme der deutschen Aus- und Einfuhr.
- b) Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts des Reiches, von Preußen, Bayern und Sachsen, wobei auf beiden Seiten die Zahlungen auf Grund des Friedensvertrages abgezogen werden.
- c) Die Güterverkehrsleistungen der Eisenbahn.
- d) Der gesamte Verbrauch von Zucker, Tabak, Bier und Alkohol, berechnet nach den Verkaufspreisen.
- e) Bevölkerungszahl.
- f) Der Kohlenverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung, wobei die Steinkohle zugrunde gelegt wird und die Braunkohle auf Steinkohle umgerechnet werden soll.

Bei der Bemessung der Leistungen unterscheiden die Sachverständigen scharf zwischen den Summen, die Deutschland für Reparationszwecke überhaupt anbringen kann und den Markbeträgen, die an das Ausland übertragen werden können. Sie stellen sich, daß Zahlungen nach außen nur aus dem Ueberschuß der Wirtschaftsbilanz bewirkt werden können. Die Sachverständigen schätzen die Summen, die Deutschland anbringen kann zunächst lebhaft unter Berücksichtigung der Möglichkeiten seines Haushalts, schälen aber gleichzeitige Sicherungen gegen die Verbringung der Markbeträge in das Ausland vor, soweit eine solche Verbringung die Stabilisierung der Währung gefährden und dadurch die künftigen Reparationsleistungen gefährdet würde. Alle Barzahlungen sollen in Goldmark oder zum Gegenwerte der deutschen Währung erfolgen. Die Bestimmung darüber, welche Beträge in das Ausland übergeführt werden können, trifft ein

„Agent für Reparationszahlungen“

mit 5 Währungs- und Finanzsachverständigen aus den alliierten Ländern. Mit der Abführung der Markbeträge an den Agenten gilt die Verpflichtung an Deutschland als erfüllt.

Sachleistungen.

Die Fortführung der Sachleistungen halten die Sachverständigen für notwendig. In der finanziellen Auswirkung sehen sie keinen Unterschied zwischen Sach- und Geldleistungen. Beide müssen aus dem Ausfuhrüberschuß gedeckt werden können, wenn nicht die Währung zerstört werden soll. Alle Sachleistungen, die nicht auf Rohstoffe beschränkt sind, oder deren Durchführung eine vorherige Einfuhr nach Deutschland erfordert, werden für unwirtschaftlich erklärt. Die Sachverständigen legen ein Hauptgewicht darauf, daß der Ausgleich des Haushalts nicht bloß hergestellt, sondern auf die Dauer erhalten wird. Sie erörtern in großen Zügen das System unter besonderer Berücksichtigung der Steuerergebnisse während der Inflationszeit, sowie die Frage gleichmäßiger Steuerbelastung in Deutschland und den alliierten Staaten.

Nur durch den dauernden Ausgleich des Haushalts und die Aufrechterhaltung der festen Währung kann nach Ansicht der Sachverständigen das Vertrauen in die deutschen Verhältnisse wieder entstehen. Nur dann wird mit einer Rückkehr der im Ausland investierten Kapitalien gerechnet und kann ein Anreiz für ausländische Kapitalien zur Investierung in Deutschland abgeben und eine ordentliche Anleiheleistung erwartet werden. Der Anreiz ausländischen Kapitals für die Schaffung der Notenbank und die Durchführung der Sachleistungen während der Heberungszeit wird für notwendig erachtet.

Die Sachverständigen halten es für ausgeschlossen, daß Deutschland im Jahre 1924/25 in irgendeiner Weise von seinen Haushaltsmitteln zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen an die alliierten Völker leisten kann.

(Moratorium). Jede Forderung von solchen Zahlungen würde nach Ansicht der Sachverständigen den Aufbau des Haushaltes und die Stabilität der Währung gefährden. Die Finanzierung der Sachleistungen soll daher 1924/25 durch eine internationale Anleihe erfolgen. Diese internationale Anleihe betrachten die Sachverständigen als inte-